

Reichweite der Sorgfaltspflicht des Gerichts bei Beschränkung der Öffentlichkeit

BGH, Beschl. v. 21.06.2023 – 5 StR 73/22

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Beschwerdeführer stützte seine Revision auf eine Verfahrensrüge nach § 338 Nr. 6 StPO. Seiner Ansicht nach habe das Gericht am zweiten Hauptverhandlungstag bewusst unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt. Diese Behauptung begründete er mit der Schließung der Eingangstüren des Gerichtsgebäudes aufgrund eines Hausalarms während einer Zeugenvernehmung. Nach ertönen eines Alarms hat der Vorsitzende Richter den Wachtmeister befragt, ob für den Sitzungssaal ein Sicherheitsrisiko bestehe, was dieser verneinte. Der Beschwerdeführer argumentierte, dass der Vorsitzenden Kenntnis von der Folge des Hausalarms hatte und er dennoch die Vernehmung fortgeführt haben. Der relevante Zeitraum der Schließung der Eingangstüren des Gerichtsgebäudes betrug acht volle Minuten.

II. Entscheidungsgründe

Die Revision hat keinen Erfolg. Ein Verstoß i.S.v. § 338 Nr. 6 StPO liegt vor, wenn eine Anordnung ergeht, welche die Öffentlichkeit in unzulässiger Weise beschränkt oder eine bekannte bzw. eine bei ordnungsgemäßer Sorgfalt erkennbare Beschränkung nicht beseitigt wird. Mithin muss der Verstoß durch das Gericht verschuldet sein. In Betracht kam nur eine bei ordnungsgemäßer Sorgfalt erkennbare Beschränkung, da der Vorsitzende von der Maßnahme der Schließung der Eingangstür nichts wusste. Insofern hat die Befragung des Wachtmeisters ausgereicht. Die Anforderungen der ordnungsgemäßen Sorgfalt an das Gericht dürfen bei einer umfangreichen mündlichen Verhandlung in einem Strafprozess nicht überspannt werden. Der Vorsitzende habe mannigfache Aufgaben inne, welche in hohem Maße seiner besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Deswegen war es von dem Vorsitzenden nicht zu erwarten weitere Auskünfte über eine mögliche Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes einzuholen. Der Vorsitzende hätte somit nicht fragen müssen, ob mögliche Sicherheitsmaßnahmen zur Beschränkung der Öffentlichkeit führen könnten. Ein Verschulden des Gerichts lag nicht vor.

III. Problemstandort

Der Beschluss behandelt die häufig verwendete Problematik der Beschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes (§ 169 I S. 1 GVG). Allerdings ist der Beschluss insofern „neu“, da er die Reichweite der Sorgfaltspflicht des Gerichts zur Aufklärung einer möglichen Beschränkung der Öffentlichkeit beleuchtet.